

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

(Stand: 10.01.2011)

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, für geeignete Studiengänge ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen.

§ 1 Antrag, Fristen

(1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden, sofern die zuständige Fakultät die Eignung des betreffenden Studienganges für ein Teilzeitstudium festgestellt hat und kapazitäts Gründe dem nicht entgegenstehen.

Ein Teilzeitstudium muss für mindestens ein Studienjahr beantragt werden.

(2) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen, d.h. für ein Wintersemester bis zum 10. Juli des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 10. Januar des Jahres, für ein Studienjahr bzw. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester nur beim Immatrikulationsamt einzureichen.

Abweichend von den Rückmeldefristen können Studierende, die ihr Studium an der HAWK erstmalig beginnen, sowie Studierende, die einen konsekutiven Master-Studiengang aufnehmen, den Antrag noch bis zur Einschreibung stellen.

§ 2 Studienverlaufsplanung

Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung beizufügen oder dem Immatrikulationsamt spätestens bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen:

Nach einer eingehenden Beratung durch die zuständige Fakultätsbeauftragte bzw. den zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium ist für ein Studienjahr bzw. zwei aufeinander folgende Teilzeitsemester ein verbindlicher Studienverlauf zu planen und im Rahmen der Studienvereinbarung „Teilzeitstudium-Learning Agreement“ festzuschreiben. Die Studienvereinbarung „Teilzeitstudium-Learning Agreement“ muss per Unterschrift von der zuständigen Fakultätsbeauftragten bzw. dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium bestätigt werden.

§ 3 Leistungspunkte im Teilzeitstudium

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 NHG legt die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen fest, dass im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden können, d.h. möglich sind maximal 30 Leistungspunkte für ein Teilzeitstudienjahr.

(2) Zusätzlich dürfen bei der Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen maximal 20 Leistungspunkte in einem Teilzeitstudienjahr erworben werden.

§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 NHG verlängert sich die Regelstudienzeit für je zwei Teilzeitsemester bzw. pro Studienjahr im Teilzeitstudium um ein Vollzeitsemester; es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

(1) Der Studienbeitrag bzw. ggf. die Langzeitstudiengebühr reduziert sich im Teilzeitstudium um die Hälfte.

Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages (Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Semesterticket) wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(2) Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzmin-
den/Göttingen nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die von
der HAWK vorgesehenen Leistungspunkte (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung zur
Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK) erworben werden.

Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

§ 6 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudie-
rende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb.

Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten
Lehr- und Studienangebotes.

§ 7 Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.